

Gesetzestechische Vormeinung 11.06.2025

**Gesetz
über den Privatunterricht
(GPrivU)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: 411.0 | 420.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Walliser Schule vom TT.MM.JJJJ (GWS), insbesondere die Artikel XX;

eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), insbesondere die Artikel 1 Absatz 1, 2 und 43;

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (GOS), insbesondere Artikel 71a;

eingesehen das Gesetz über die Sonderschulung vom 12. Mai 2016 (GSS);

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG);

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV);

eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG);

eingesehen das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (JG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG);

eingesehen das Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung vom 15. Mai 2024 (FHFG);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet: ¹⁾

I.

Der Erlass Gesetz über den Privatunterricht (GPrivU) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Mit diesem Gesetz werden die allgemeinen Grundsätze festgelegt für den Fall, dass natürliche oder juristische Personen Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie Studierenden der allgemein- und/oder berufsbildenden Sekundarstufe II und der Tertiärstufe auf dem Gebiet des Kantons Wallis Privatunterricht erteilen möchten.

² In diesem Gesetz werden Ausbildungsgänge, die weder zur obligatorischen Schulzeit noch zur Tertiärstufe gehören, und den Erwerb eines Zeugnisses oder Diploms ermöglichen, das nicht vom Kanton ausgestellt wird, mit der Sekundarstufe II gleichgestellt.

³ In den Geltungsbereich fallen Privatschulen und der Unterricht zu Hause.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Sonderschulung.

Art. 2 Zusammenarbeit und Datenschutz

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen seinen Dienststellen, mit den anderen Kantonen, dem Bund und den betreffenden schweizerischen Gremien.

² Die betreffenden Dienststellen sind berechtigt, von Dritten, Behörden und Dienststellen die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Dokumente, Auskünfte, Statistiken und Personendaten einzuholen und zu bearbeiten.

³ Privatschulen müssen die Datenschutzbestimmungen einhalten und den betreffenden Dienststellen Statistiken bereitstellen.

¹⁾ In diesem Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

2 Zuständige Behörden

Art. 3 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über den Privatunterricht aus, die er an das für die Bildung zuständige Departement delegiert (nachfolgend: Departement).

Art. 4 Departement

¹ Das Departement:

- a) stellt die Bewilligungen für Privatschulen aus;
- b) entzieht Privatschulen, die ihre Pflichten nicht erfüllen, die Bewilligungen;
- c) stellt die Bewilligungen für den Unterricht zu Hause aus;
- d) entzieht die Bewilligungen für den Unterricht zu Hause, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;
- e) spricht gestützt auf dieses Gesetz Bussen aus;
- f) übernimmt alle weiteren Aufgaben, die nicht einer anderen Behörde übertragen werden.

Art. 5 Dienststelle

¹ Die für die betreffende Stufe zuständige Dienststelle:

- a) analysiert die Bewilligungsgesuche;
- b) fordert Ergänzungen ein;
- c) gibt zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen eine Vormeinung ab;
- d) übt die Aufsicht gemäss Kapitel 6 aus.

Art. 6 Schulinspektor und für das Hochschulwesen zuständige Dienststelle

¹ Der betreffende Schulinspektor:

- a) erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergeben;
- b) organisiert Treffen mit den Lehrpersonen und den Direktionsmitgliedern;

c) führt Klassenbesuche durch.

² Für Privatschulen der Tertiärstufe werden die in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels vorgesehenen Aufgaben von der für das Hochschulwesen zuständigen Dienststelle wahrgenommen.

3 Allen Unterrichtsstufen gemeinsame Bedingungen

Art. 7 Bewilligungsverfahren

¹ Die Bewilligungen der örtlichen Behörde müssen vor Beginn des Privatunterrichts eingeholt werden.

² Das Dossier muss alle im Reglement des Staatsrates aufgeführten erforderlichen Dokumente enthalten, insbesondere örtliche Bewilligungen, Organigramm, Finanzierung, Personalverzeichnis, Strafregisterauszüge, Beschreibung der Räumlichkeiten, pädagogisches Dossier.

³ Bei Änderungen muss der Gesuchsteller jederzeit die zur Prüfung oder erneuten Prüfung seines Gesuchs erforderlichen Angaben und Unterlagen einreichen.

⁴ Die betreffende Dienststelle kann andere kommunale oder kantonale Stellen konsultieren.

⁵ Muss für dasselbe Projekt ein Betriebsbewilligungsgesuch für ein Internat eingereicht werden, arbeiten die zuständigen Dienststellen eng zusammen.

Art. 8 Erteilung der Bewilligung

¹ Gestützt auf die Analyse des gesamten Dossiers, das vor dem 31. Dezember vor Beginn des Privatunterrichts eingereicht wurde und die Bedingungen erfüllt, kann der Departementsvorsteher die Bewilligung erteilen.

² Die Bewilligung stellt weder eine Anerkennung der Unterrichtsqualität noch eine Anerkennung der ausgestellten Titel dar.

³ Möchte die Schule ein offizielles Diplom oder Zeugnis ausstellen, untersteht sie denselben Anforderungen wie die öffentliche Schule; die Bestimmungen über die Tertiärstufe bleiben vorbehalten.

⁴ Die erste Bewilligung wird grundsätzlich nur für die Dauer eines Jahres ausgestellt.

⁵ Auf der Grundlage einer vom Inhaber der Bewilligung erstellten Bilanz über die Tätigkeiten und des Berichts der in Kapitel 4 beschriebenen Aufsichtsbehörde, kann die ausgestellte Bewilligung entsprechend den jeweiligen Modalitäten der Unterrichtsstufe erneuert werden.

⁶ Jede Änderung von Angaben, die im Zusammenhang mit dem ersten Gesuch gemacht wurden, muss der zuständigen Dienststelle im Hinblick auf eine erneute Analyse für die Erteilung der Bewilligung unverzüglich mitgeteilt werden.

⁷ In folgenden Fällen verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit:

- a) Einstellung der Tätigkeit auf Mitteilung des Inhabers hin;
- b) Einstellung der Tätigkeit nach 12 Monaten Inaktivität;
- c) Entzug der Bewilligung gemäss den Artikeln 10 und 25 dieses Gesetzes.

Art. 9 Erneuerung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung muss grundsätzlich für jedes Schuljahr beziehungsweise akademische Jahr beantragt werden.

² Hat der Inhaber die Bewilligungen während fünf aufeinanderfolgenden Schul- beziehungsweise akademischen Jahren erhalten und erfüllt er die Bedingungen weiterhin, kann die Bewilligung definitiv werden.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 20 über die Erneuerung der Bewilligung für den Unterricht zu Hause.

Art. 10 Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann gemäss Artikel 25 dieses Gesetzes jederzeit entzogen werden, wenn die Bedingungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 11 Internat für Kinder

¹ Die Aufnahme von Kindern in einem Internat unterliegt gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), dem kantonalen Jugendgesetz (JG) und seinen Anwendungsbestimmungen der Bewilligungspflicht.

² Ein Bewilligungsgesuch für eine solche Einrichtung muss bis spätestens 31. Dezember des Jahres, das dem Schuljahr vorausgeht, für das die Schule und das Internat eröffnet werden sollen, direkt bei der betreffenden Behörde eingereicht werden.

4 Besondere Bedingungen für die einzelnen Unterrichtsstufen

4.1 Obligatorische Schulzeit

Art. 12 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung für die obligatorische Schulzeit

¹ Die Ausbildung muss:

- a) dem Unterricht an den öffentlichen Schulen entsprechen;
- b) es ermöglichen, die in den offiziellen Lehrplänen je nach Alter der Schüler und Unterrichtsstufe festgelegten Lernziele zu erreichen; und
- c) die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Stufe erfüllen.

² Für den Unterricht in einer anderen Sprache oder fremden Kultur muss die Ausbildung es ermöglichen, dass die Ziele einer Schulbildung erreicht werden, die von einem Land mit dieser Sprache als Amtssprache anerkannt wird.

³ Die für den Unterricht zuständigen Personen müssen über für die jeweilige Stufe anerkannte oder als gleichwertig erachtete Diplome verfügen.

⁴ Die Räumlichkeiten müssen den entsprechenden kantonalen Weisungen, den sanitären Vorgaben und den Sicherheitsnormen entsprechen und dem Alter der Schüler sowie deren Zahl angemessen sein.

⁵ Die Bewilligung kann ab 10 Schülern pro Zyklus für den Unterricht in einer Privatschule erteilt werden.

⁶ Beim Unterricht zu Hause dürfen nur Kinder mit der gleichen Wohnadresse gemeinsam unterrichtet werden.

Art. 13 Rückkehr in das öffentliche Bildungssystem

¹ Die für den Privatunterricht verantwortlichen Personen sorgen dafür, dass die Modalitäten für den Übergang zwischen der angebotenen und einer anschliessenden Ausbildung die Interessen der Schüler berücksichtigen, sofern sie die entsprechenden Aufnahmeprüfungen bestehen.

² Eltern, die keine Bewilligung für der Unterricht zu Hause erhalten oder keinen neuen Antrag auf Privatunterricht stellen, melden die Neuanschreibung der Direktion der betreffenden Einrichtung.

³ Der Schüler wird grundsätzlich in die seinem Alter entsprechende Stufe eingeteilt.

Art. 14 Bestätigung und Diplom

¹ Schüler, die ihre obligatorische Schulzeit beenden, erhalten eine Bestätigung über deren Beendigung.

² Das Bestehen der kantonalen Prüfungen am Ende des 3. Zyklus (11OS) berechtigt zum Erhalt eines Diploms mit einem Vermerk zum besuchten Unterricht, das gemeinsam vom Schulinspektor und der Dienststelle für Unterrichtswesen beglaubigt wird.

Art. 15 Fernunterricht

¹ Ausschliesslicher Fernunterricht ist auf Primarstufe und Sekundarstufe I nicht zulässig.

4.2 Berufsbildende Sekundarstufe II

Art. 16 Zusätzliche Bedingungen

¹ Privatschulen, die eine Berufsbildung anbieten, müssen die Fachkurse, die überbetrieblichen Kurse und die praktische Ausbildung gemäss dem Ausbildungsplan der angebotenen Berufe organisieren.

² Die für die Berufsbildung zuständige Dienststelle bleibt für die Organisation des Qualifikationsverfahrens der von einer Privatschule angebotenen Berufe zuständig.

³ Die Ausbildungsbewilligung muss der Privatschule gemäss Artikel 46 EGBBG erteilt werden, wobei die Berufsverbände angehört werden müssen.

⁴ Die individuelle praktische Arbeit muss gemäss der entsprechenden eidgenössischen Verordnung über die Berufsbildung in einem Lehrbetrieb absolviert werden.

⁵ Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn das kantonale Arbeitsinspektorat die Einrichtungen der Werkstatt im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeiten genehmigt hat (Sicherheit am Arbeitsplatz).

⁶ Im Rahmen einer Ausbildung mit Berufsmaturität, mit der ein vom Kanton ausgestelltes Zeugnis erlangt werden kann, müssen die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesgrundlagen eingehalten werden.

4.3 Tertiärstufe

Art. 17 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung für Privatschulen auf Tertiärstufe

¹ Gemäss diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind Privatschulen, welche die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- a) sie werden nicht vom Staat Wallis subventioniert;
- b) sie verfügen nicht über eine institutionelle Akkreditierung gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), und;
- c) sie führen zu Diplomen auf Hochschulstufe.

² Ein Reglement des Staatsrates legt die Modalitäten fest.

5 Unterricht zu Hause

Art. 18 Verfahren

¹ Um ihr Kind zu Hause zu unterrichten, reichen die Eltern bei der Direktion der Primar- oder Orientierungsschule ihrer Wohngemeinde vor dem 31. Dezember ein begründetes schriftliches Gesuch ein.

² Dem Gesuch sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen.

³ Bei Änderungen muss der Gesuchsteller jederzeit die Angaben und Unterlagen nachreichen, die für die Prüfung oder erneute Prüfung des Antrags erforderlich sind.

⁴ Ein Reglement des Staatsrates regelt die Modalitäten.

Art. 19 Bewilligungsbedingungen für den Unterricht zu Hause

¹ Der gesetzliche und reglementarische Rahmen für den Unterricht zu Hause gilt nur für schulpflichtige Kinder (1H bis 11OS).

² Alle im Kanton Wallis wohnhaften Kinder können zu Hause unterrichtet werden.

³ Fremdsprachige Familien können ein Gesuch mit Angabe der Unterrichtssprache einreichen. Von ihnen kann verlangt werden, dass sie die Sprache ihres Aufenthaltsortes (Deutsch oder Französisch) unterrichten.

⁴ Je nach Schulstufe des Kindes und mit der Zustimmung des Inspektors muss die wöchentliche und jährliche Unterrichtszeit grundsätzlich den für die öffentliche Schule geltenden Vorgaben entsprechen.

⁵ Um die Sozialisierung des Kindes zu gewährleisten, wird verlangt, dass es für Aktivitäten angemeldet wird, die seine sozialen, kulturellen und sportlichen Kompetenzen fördern.

Art. 20 Erneuerung der Bewilligung für den Unterricht zu Hause

¹ Jede Erneuerung einer Bewilligung für den Unterricht zu Hause für ein Schuljahr ist Gegenstand eines Gesuchs der Eltern, das bis spätestens Ende April einzureichen ist.

² Sie unterliegt einer erneuten Beurteilung durch den Inspektor und eines Entscheids des Departementvorstehers.

³ Unter Vorbehalt von Änderungen, die vom Inspektor verlangt werden, bleiben die Bestimmungen der ersten Bewilligung anwendbar.

Art. 21 Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse

¹ Schüler, die zu Hause unterrichtet werden, müssen am Ende jedes Zyklus (4H, 8H und 11OS) die kantonalen Prüfungen absolvieren.

² Der Inspektor kann die Schüler weiteren alters- und stufengerechten Beurteilungen unterziehen.

³ Der Inspektor organisiert die Prüfungen und entscheidet über die Jahrespromotion der Schüler.

Art. 22 Rückkehr in die öffentliche Schule

¹ Die Kompetenzen von Schülern, die zu Hause unterrichtet werden und in die öffentliche Schule zurückkehren, werden beurteilt.

² Der Inspektor organisiert die Prüfungen und entscheidet, welche Schulstufe in der öffentlichen Schule besucht werden soll.

³ Schüler, die über eine Bewilligung für den Unterricht zu Hause verfügen, unterstehen den Bestimmungen, die für die gewünschte anschliessende Ausbildung gelten.

6 Aufsicht

Art. 23 Delegation

¹ Das Departement delegiert die Aufsicht über Privatschulen an die für die betreffende Stufe zuständige Dienststelle (nachfolgend: zuständige Dienststelle).

² Die zuständige Dienststelle legt die Verfahren fest und informiert die Inhaber einer Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes darüber.

Art. 24 Pädagogische Inspektion

¹ Die Inspektoren der obligatorischen Schulzeit sowie der allgemeinen- und berufsbildenden Sekundarstufe II überprüfen mindestens einmal pro Schuljahr, ob die Inhaber einer Bewilligung, die in diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen immer noch erfüllen, und erstellen einen Bericht.

² Die Schuldirektionen der obligatorischen Schulzeit legen spätestens bis 1. Juni jedes Jahres eine Liste mit den in Privatschulen und zu Hause unterrichteten Schülern vor.

³ Sind gewisse Bewilligungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, räumt der Inspektor der betreffenden Schulstufe der für den Privatunterricht verantwortlichen Person eine angemessene Frist ein, um die Rechtskonformität herzustellen, und weist darauf hin, dass die Bewilligung bei Nichteinhaltung innerhalb der festgelegten Frist entzogen wird.

⁴ Wird in einer anderen Sprache als in den Amtssprachen des Kantons oder gemäss einem ausländischen System unterrichtet, kann der Inspektor der betreffenden Schulstufe Experten beauftragen, deren Kosten an die Privatschule beziehungsweise die Eltern für den Unterricht zu Hause weiterverrechnet werden.

7 Sanktionen

Art. 25 Entzug der Bewilligung

¹ Auf der Grundlage eines Berichts der Aufsichtsbehörde der betreffenden Stufe und auf Antrag der Dienststelle kann der Departementsvorsteher eine Bewilligung entziehen und/oder eine Schliessung anordnen,

a) wenn der Inhaber der Bewilligung:

1. sich nicht an die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hält,
 2. Änderungen nach Aufforderung durch den Inspektor beziehungsweise die für das Hochschulwesen zuständige Dienststelle nicht der betreffenden Dienststelle meldet,
 3. wiederholt seine anderen Pflichten verletzt und die geltende Gesetzgebung nicht einhält, oder
- b) wenn die Ergebnisse der für die obligatorische Schulzeit durchgeführten Beurteilungen bestätigen, dass der Unterricht unzureichend ist.

² Bei Entzug der Bewilligung werden die gesetzlichen Vertreter der schulpflichtigen Kinder aufgefordert, diese in eine andere Schule zu schicken.

³ In dringenden Fällen oder wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Bewilligung durch vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 28a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) entzogen werden. Die vorsorglichen Massnahmen der Artikel 261 bis 269 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie das summarische Verfahren der Artikel 248 und folgende der ZPO gelten analog.

Art. 26 Busse

¹ Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird mit einer Busse von bis zu 200'000 Franken bestraft, wenn der Gesuchsteller vorsätzlich handelt, oder mit einer Busse von bis zu 100'000 Franken, wenn er fahrlässig handelt.

² Für Schulen der Tertiärstufe gelten spezifische Bestimmungen.

³ Die strafrechtliche Verfolgung von Übertretungen nach diesem Gesetz wird der für die jeweilige Unterrichtsstufe zuständigen Dienststelle übertragen.

⁴ Gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) wird das Verfahren durch das VVRG geregelt.

8 Kosten und staatliche Beteiligung

Art. 27 Kosten

¹ Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Privatunterricht gehen zulasten der Gesuchsteller.

² Die für den Privatunterricht der obligatorischen Schulzeit verantwortlichen Personen, die über eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes verfügen, können Zugang zu den Dienstleistungen der Lehrmittelausgabestelle des Kantons Wallis erhalten.

³ Der Kanton leistet keine Subventionen.

⁴ Für die Analyse jedes Dossiers wird eine Gebühr gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) in Rechnung gestellt.

⁵ Die Kosten für die administrative und pädagogische Aufsicht gehen zu Lasten der betreffenden Dienststelle, vorbehaltlich von Leistungen Dritter, die von der betreffenden Dienststelle beauftragt werden.

9 Rechtsmittel

Art. 28 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Departements im Zusammenhang mit diesem Gesetz kann vorbehaltlich Absatz 3 innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das VVRG geregelt.

³ Gegen die in Artikel 26 dieses Gesetzes vorgesehenen Bussen kann gemäss Artikel 11 Absatz 3 EGStPO beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

10 Übergangsbestimmungen

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Privatschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit mehr als 5 Jahren über eine kantonale Bewilligung verfügen, müssen dafür keine Erneuerung beantragen, unter Vorbehalt, dass seither keine Änderungen vorgenommen wurden.

² Privatschulen der berufsbildenden Sekundarstufe II, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannt sind, erhalten de jure eine kantonale Bewilligung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013²⁾ (Stand 01.08.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 5 (neu)

⁵ Das Gesetz über den Privatunterricht (GPrivU) regelt darüber hinaus den Unterricht zu Hause.

Art. 43 Abs. 5 (neu)

⁵ Das GPrivU regelt darüber hinaus die Privatschulen.

2.

Der Erlass Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) vom 15.05.2024³⁾ (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 20

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ⁴⁾

²⁾ SGS [411.0](#)

³⁾ SGS [420.1](#)

⁴⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

-